

Finanzamt für Körperschaften III, Postfach 42 08 44, 12068 Berlin

Herrn
Dirk Albrecht
Humboldtweg 2
14641 Wustermark

ID-Nr:
Aktenzeichen/
Steuernummer: 29 / 689 / 04895 HFHoedt
HF 2021/45.1
BearbeiterIn: Frau Hoedt
Dienstgebäude: Volkmarstraße 13
12099 Berlin
Zimmer: 539
Telefon: 030 9024-310
Direktwahl: 030 9024 - 31579
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-
III.verwalt-berlin.de

Datum: 29. Juni 2021

Haftung für Steuerrückstände der Firma Matrix Data Service GmbH i.L.

Sehr geehrter Herr Albrecht,

die o. g. Steuerpflichtige schuldet u.a. die in der Anlage aufgeführten Steuern und steuerlichen Nebenleistungen in Höhe von 170.877,72 €.

Bisher konnten diese Rückstände auch durch Vollstreckungsmaßnahmen nicht eingezogen werden.

Nach § 69 AO haften die in den §§ 34, 35 AO bezeichneten Personen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.

Ich habe daher zu prüfen, ob Sie für die o. g. Rückstände zur Haftung heranzuziehen sind.

Der Aktenlage nach ergibt sich derzeit folgender Sachverhalt:

Die Gesellschaft wurde am 13.11.2014 gegründet und Sie wurden zum Geschäftsführer bestellt. Mit Ihrer Abberufung vom 23.12.2015 wurde Frau Yasemin Varol neue Geschäftsführerin. Am 01.11.2017 wurde Frau Varol als Geschäftsführerin abberufen und Sie wurden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung mit Herrn Klaus Schiemann bestellt. Seit Gründung der Gesellschaft bestand eine faktische Geschäftsführung durch Sie und Herrn Schiemann.

Auf Antrag der Gesellschaft vom 08.10.2020 wurde am 12.10.2020 das vorläufige Insolvenzverfahren und anschließend am 01.12.2020 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.

Mit Ihrer Bestellung als Geschäftsführer wurden Sie gesetzlicher Vertreter der vorgenannten GmbH und hatten als solcher alle Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, die ihr durch die Steuergesetze auferlegt wurden.

Als faktischer Geschäftsführer konnten Sie die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 34 Abs. 1 AO rechtlich und tatsächlich erfüllen. Sie hatten als solcher daher

...

Verkehrsverbindungen
Bus 170 Volkmarstraße
Bus 170 Colditzstraße /
Ullsteinstraße
U-Bahn U6 Ullsteinstraße

Sprechzeiten
Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten während der Coronapandemie. Die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie unter www.berlin.de

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 8600 0464 63
BELADEBEXX

Postbank Berlin
DE09 1001 0010 0891 5551 00
PBNKDEFFXX

Internet
Telefax

www.Berlin.de/Serv/Finanzen
(030) 9024-31 900

auch alle Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, die ihr durch die Steuergesetze auferlegt wurden.

Vor allem gehörte es zu Ihren Pflichten, die Steuererklärungen und Voranmeldungen fristgemäß abzugeben sowie die fälligen Steuern pünktlich zu entrichten.

Werden Steueranmeldungen bzw. -erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so ist für die Prüfung eines Pflichtverstoßes bei der Erfüllung der Steuerzahlungspflicht nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Fälligkeit der Steuerzahlung beim Steuerschuldner abzustellen, sondern auf die Fälligkeit der Steuerzahlung, die sich bei rechtzeitiger Abgabe der Steueranmeldungen bzw. -erklärungen ergeben hätte (fiktive Fälligkeit).

Dementsprechend erstreckt sich die Haftung auch auf solche Beträge, die erst nach Ihrer Abberufung fällig wurden, bei rechtzeitiger Erfüllung der Steueranmeldungs- bzw. -erklärungspflicht jedoch schon vorher fällig geworden wären.

Die Rückstände ergeben sich wie folgt:

Gewerbesteuer (GewSt) 2018

Die GewSt-Erklärung 2018 ging am 24.08.2020 verspätet beim Finanzamt ein (Abgabefrist: 31.12.2019). Es erfolgten Festsetzungen bzw. geänderte Festsetzungen mit Bescheiden vom 28.08.2020 und 24.09.2020.

Aufgrund eines geänderten vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.2017 nach einer Betriebsprüfung (Bp) kam es zu Anpassungen des Folgejahres (GewSt-Verlustfeststellung 31.12.2018 und GewSt 2018). Am 04.02.2021 erging eine Steuerberechnung an den Insolvenzverwalter. Die GewSt 2018 wurde nicht gezahlt.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Zahlungspflichtverletzung ist nicht auf die tatsächliche Fälligkeit der GewSt 2018 am 09.03.2021 (nach Insolvenzeröffnung) abzustellen, sondern auf die fiktive Fälligkeit am 31.01.2020 (Abgabefrist: 31.12.2019 + 1 Monat Zahlungsfrist).

Die fiktive Fälligkeit ist maßgeblich, da die GewSt-Erklärung 2018 verspätet eingereicht wurde und die Mehrsteuern nach Bp, die zur Verminderung des vortragsfähigen GewSt-Verlustes zum 31.12.2017 führten, aus unrichtigen bzw. fehlenden Angaben in den Erklärungen der Vorjahre resultieren (nicht erklärte verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) und unentgeltliche Wertabgaben (uWa) für 2015-2017, vgl. Bp-Bericht vom 13.01.2021).

Umsatzsteuer (USt) 2018

Mangels Abgabe der USt-Erklärung 2018 zum 31.12.2019 wurden die Besteuerungsgrundlagen mit Bescheid vom 28.08.2020 geschätzt (Rechenterrn: 21.08.2020). Die USt-Erklärung 2018 ging am 24.08.2020 verspätet beim Finanzamt ein. Die eingereichte USt-Erklärung nach Schätzung war zustimmungsbedürftig. Die Zustimmung wurde aufgrund der Prüfungsfeststellungen der Bp 2015-2017 bei der SIM-COM GmbH (Bp-Bericht vom 13.01.2021) nicht erteilt. Der in der USt-Erklärung 2018 geltend gemachte VoSt-Abzug i.H.v. 26.068 € für ein schwimmendes Ferienhaus wurde versagt, da das von der SIM-COM GmbH an die Matrix Data Service GmbH veräußerte Hausboot nie zum Unternehmensvermögen der SIM-COM GmbH gehörte (siehe Anlage zum USt-Bescheid 2018). Es erging am 04.01.2021 eine Berechnungsmitteilung an den Insolvenzverwalter. Die USt 2018 wurde nicht gezahlt.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Zahlungspflichtverletzung ist nicht auf die tatsächliche Fälligkeit der USt 2018 am 08.02.2021 (nach Insolvenzeröffnung) abzustellen, sondern auf die fiktive Fälligkeit am 31.01.2020 (Abgabefrist: 31.12.2019 + 1 Monat Zahlungsfrist).

Die fiktive Fälligkeit ist maßgeblich, da die USt-Erklärung 2018 verspätet eingereicht wurde und die Versagung des VoSt-Abzugs auf unrichtige Angaben in der USt-Erklärung 2018 zurückzuführen ist.

Rückstände nach Bp (KSt, GewSt, USt 2015 - 2017)

Die Steuererklärungen zur KSt und GewSt 2015 gingen verspätet am 13.03.2017 beim Finanzamt ein (Frist: 31.12.2016). Die KSt und GewSt 2015 wurden mit Bescheiden vom 23.04.2017 erklärungsgemäß festgesetzt. Eine USt-Erklärung 2015 wurde nicht eingereicht, da bis zum 01.01.2016 eine umsatzsteuerliche Organschaft zur SIM-COM GmbH bestand.

Die Steuererklärungen zur KSt, GewSt und USt 2016 gingen am 30.11.2017 fristgemäß beim Finanzamt ein. Die KSt und GewSt 2016 wurden mit Bescheiden vom 18.12.2017 erklärungsgemäß festgesetzt. Der USt-Erklärung 2016 wurde zugestimmt; sie galt bei Eingang als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, ein Bescheid wurde daher nicht erteilt.

Die Steuererklärungen zur KSt, GewSt und USt 2017 wurden vorzeitig zum 31.08.2018 angefordert. Es wurde eine Fristverlängerung zur Abgabe bis zum 30.09.2018 gewährt. Nach Androhung eines Zwangsgelds gingen die Erklärungen am 28.12.2018 und damit verspätet beim Finanzamt ein. Die KSt und GewSt 2017 wurden mit Bescheiden vom 14.02.2019 erklärungsgemäß festgesetzt. Die USt 2017 galt bei Eingang als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, ein Bescheid wurde daher nicht erteilt.

Aufgrund der Feststellungen der Bp (Bericht vom 13.01.2021) ergingen am 04.02.2021 Steuerberechnungen bzgl. KSt, GewSt und USt 2015-2017 an den Insolvenzverwalter. Die KSt, GewSt und USt 2015-2017 wurde nicht gezahlt.

Die Mehrsteuern nach Bp resultieren aus dem Ansatz von vGA'en bzw. uWa'en für 2015-2017.

Hinsichtlich der Pflichtverletzungen der Nichtzahlung der KSt/GewSt/USt 2015 und 2017 ist nicht auf die tatsächliche Fälligkeit der Steuerforderungen am 09.03.2021 abzustellen, sondern aufgrund der verspäteten Abgabe der Steuererklärungen für 2015 und 2017 bzw. Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung 2015 auf die fiktive Fälligkeit (KSt/GewSt/USt 2015 am 31.01.2017 = Abgabefrist am 31.12.2016 + 1 Monat Zahlungsfrist sowie KSt/GewSt/USt 2017 am 30.10.2018 = Abgabefrist 30.09.2018 + 1 Monat Zahlungsfrist).

Die fiktive Fälligkeit ist maßgeblich, da die Steuererklärungen 2015 und 2017 verspätet bzw. die USt-Erklärung 2015 nicht eingereicht wurden und die Mehrsteuern nach Bp auf unrichtigen bzw. fehlende Angaben in den Erklärungen 2015 und 2017 (vGA, uWa) zurückzuführen sind.

Da in den Steuererklärungen 2016 ebenfalls unrichtige bzw. fehlende Angaben gemacht wurden (vGA, uWa), ist auch hier nicht auf die tatsächliche Fälligkeit, sondern auf die fiktive Fälligkeit der KSt/GewSt/USt 2016 am 30.12.2017 (=Eingang StE 2016 am 30.11.2017 + 1 Monat Zahlungsfrist) abzustellen.

Als Pflichtverletzungen werfe ich Ihnen die

- Nichtabgabe der USt-Erklärung 2015
- verspätete und unrichtige Abgabe der KSt/GewSt-Erklärung 2015 und KSt/GewSt/USt-Erklärungen 2017 sowie KSt/GewSt-Erklärungen 2018
- Abgabe unrichtiger KSt/GewSt/USt-Erklärungen 2016
- Nichtzahlung der KSt/GewSt/USt 2015-2017, GewSt/USt 2018 vor.

Der Haftungszeitraum erstreckt sich vom 31.01.2017 (älteste fiktive Fälligkeit = Fälligkeit der KSt/GewSt/USt 2015) bis zum 01.10.2020 (Zahlungsunfähigkeit lt. Insolvenzgutachten).

Sie haben Ihre Steuererklärungs- und Zahlungspflichten gekannt, bzw. hätten sie kennen müssen. Durch Missachtung dieser Pflichten haben Sie zumindest grob fahrlässig gehandelt und somit die subjektiven Haftungsvoraussetzungen erfüllt.

Da die Steuerschuldnerin nicht bereit ist, die rückständigen Steuern und steuerlichen Nebenleistungen zu tilgen und die Vollstreckungsmöglichkeiten gegen diese ausgeschöpft sind, beabsichtige ich, Sie

i. H. v. 170.877,72 €

und den weiteren nominellen/faktischen Geschäftsführer Herrn Klaus Schiemann als Gesamtschuldner in Haftung zu nehmen.

Eine Haftungsinanspruchnahme der Geschäftsführerin Yasemin Varol für die im Zeitraum ihrer Geschäftsführertätigkeit begründeten Rückstände (KSt/GewSt/USt 2015) kommt nicht in Betracht. Die Rückstände sind auf den Ansatz der vGA'en sowie uWa'en zurückzuführen. Als Nichtgesellschafterin hatte sie keinen Einfluss auf die vertraglichen Entscheidungen der Gesellschaft(er). Ihr ist auch kein eigener Vorteil durch die vGA'en bzw. uWa'en entstanden.

Zur Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtiger, insbesondere der gleichmäßigen Erhebung aller Steuern und steuerlichen Nebenleistungen, § 85 AO, erscheint der Erlass eines Haftungsbescheides gegen Sie geboten. Schützenswerte Belange Ihrerseits sind demgegenüber nicht ersichtlich.

Sollten Sie Einwendungen gegen die Inanspruchnahme durch einen Haftungsbescheid erheben, bitte ich Sie, diese unter Vorlage geeigneter Beweismittel darzulegen. Insbesondere bitte ich Sie, das beigefügte Formular bis zum 13.08.2021 ausgefüllt an mich zurückzusenden.

Das Formular dient zur Überprüfung, inwieweit Sie als Geschäftsführer den Grundsatz der anteiligen Tilgung eingehalten haben.

Waren im Haftungszeitraum zwar Mittel vorhanden, die jedoch nicht zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger ausreichten, so waren Sie verpflichtet, mit diesen verfügbaren Mitteln das Finanzamt etwa in gleichem Verhältnis zu bedienen wie die anderen Gläubiger. Wird das Finanzamt bei der Verteilung benachteiligt, so haften Sie mit dem Betrag, der dem Finanzamt bei gleichmäßiger Verteilung - ggf. über den zu wenig gezahlten Betrag hinaus - zugestanden hätte.

Anhand der einzureichenden Unterlagen wird das Verhältnis der bezahlten Verbindlichkeiten zu den gesamten Zahlungsverpflichtungen im Haftungszeitraum ermittelt. Die Anwendung des sich danach ergebenden Prozentsatzes auf die zu zahlenden Steuerverbindlichkeiten im Haftungszeitraum ergibt den Betrag, auf den das Finanzamt bei gleichmäßiger Tilgung Anspruch gehabt hätte. Aus der Differenz zwischen diesem Anspruch und der Summe der tatsächlich geleisteten Steuerzahlungen ergibt sich die Haftungssumme.

Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung bei diesem Verfahren ergibt sich aus § 90 AO. Als Folge dieser Verpflichtung müssen sie den dargestellten Sachverhalt gegen sich gelten lassen, falls Sie sich weder zur Sache äußern noch alle zur Glaubhaftmachung erforderlichen Beweismittel bis zu dem genannten Zeitpunkt vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Moritz

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt für Körperschaften III

Datum: 23.06.2021
 Bearbeiter(in): Frau Hoedt
 Telefon: 030 9024-31579
 Zimmer: 539
 StNr. / Aktenz.: 29 / 689 / 04895 HFHoedt

Rückstandsaufstellung

für Firma Matrix Data Service GmbH i.L., Brunsbütteler Damm 175, 13581 Berlin

Lfd. Nr.	Schuldgrund	Zeitraum	Fälligkeit	Schuldbetrag	Säumniszuschläge
1	2	3	4	5	6
1	Gewerbsteuer	2015	09.03.2021	17.031,40	
2	Gewerbsteuer	2016	09.03.2021	43.537,90	
3	Gewerbsteuer	2017	09.03.2021	1.693,30	
4	Gewerbsteuer	2018	09.03.2021	241,90	
5	Umsatzsteuer	2015	09.03.2021	3.420,00	
6	Umsatzsteuer	2016	09.03.2021	3.420,00	
7	Umsatzsteuer	2017	09.03.2021	22.030,50	
8	Umsatzsteuer	2018	30.09.2020	1.001,52	
9	Umsatzsteuer	2018	08.02.2021	9.814,38	
10	KörperschaftSt	2015	09.03.2021	17.815,00	
11	KörperschaftSt	2016	09.03.2021	45.510,00	
12	KörperschaftSt	2017	09.03.2021	1.781,00	
13	Solid. Zu. KSt	2015	09.03.2021	979,82	
14	Solid. Zu. KSt	2016	09.03.2021	2.503,05	
15	Solid. Zu. KSt	2017	09.03.2021	97,95	
Summe:				170.877,72	0,00
Summe Spalte 5 und 6				170.877,72	
Gesamtbetrag (Betrag in €)				170.877,72	

Verkehrsverbindungen
 Bus 170 Volkmarstraße
 Bus 170 Colditzstraße /
 Ullsteinsstraße
 U-Bahn U6 Ullsteinsstraße

Sprechzeiten
 Bitte beachten Sie die geänderten
 Öffnungszeiten während der
 Coronapandemie. Die aktuellen
 Öffnungszeiten finden Sie unter
www.berlin.de

Kreditinstitut
 IBAN
 BIC

Berliner Sparkasse
 DE94 1005 0000 6800 0484 63
 BELADEBXXX

Postbank Berlin
 DE09 1001 0010 0691 5551 00
 PBNKDEFFXX

Internet
 Telefax

www.Berlin.de/Sen/Finanzen
 (030) 9024-31 900

Finanzamt für Körperschaften III
St-Nr.: 29/689/04895 - Tbz. Rb07

Haftungszeitraum (HZR)
31.01.2017-01.10.2020

Anlage zur Haftungsanhörung

1. Berechnung der Gesamtverbindlichkeiten

- a) Sonstige Verbindlichkeiten ggü. Dritten (ohne Steuern)
(Zum Nachweis bitte eine Aufstellung der sonst. Verb. sowie Bankauszüge und Kassenbücher für den HZR einreichen !)
- | | | |
|---|-----|---|
| Stand am Ende des HZR | EUR | |
| + Zahlungen an Dritte im HZR | EUR | + |
| Zu tilgen waren in diesem Zeitraum sonst. Verb. | EUR | = |
- b) Einbehaltene und abzuführende Lohnsteuerbeträge
- | | | |
|--|-----|---|
| Stand am Ende des HZR | EUR | |
| + Zahlungen im HZR (einschließlich Umbuchungen) | EUR | + |
| Zu tilgen waren in diesem Zeitraum Lohnsteuerbeträge | EUR | = |
- c) Sonstige Steuerschulden (ohne Lohnsteuerbeträge)
- | | | |
|---|-----|---|
| Stand am Ende des HZR | EUR | |
| + Zahlungen im HZR (einschließlich Umbuchungen) | EUR | + |
| Zu tilgen waren in diesem Zeitraum sonst. Steuern | EUR | = |
- d) Die Gesamtverbindlichkeiten
(1.a. + 1.b. + 1.c.) betragen:
- | | | |
|--|-----|-----|
| | EUR | Se. |
|--|-----|-----|

2. Berechnung der Mittelverwendung

- a) Summe der bezahlten Schulden gem. 1.a. bis zur Zahlungseinstellung
- | | | |
|--|-----|--|
| | EUR | |
|--|-----|--|
- b) Summe der bezahlten Steuerverbindlichkeiten gem. 1.c.
(einschließlich Umbuchungen) im HZR
- | | | |
|--|-----|---|
| | EUR | + |
|--|-----|---|
- c) Gesamtsumme der bezahlten Verbindlichkeiten (2.a. + 2.b.)
- | | | |
|--|-----|---|
| | EUR | = |
|--|-----|---|

3. Berechnung der Tilgungsquote

Verhältnis der bezahlten Verb. zu den Gesamtverb. (Summe 2.c. x 100 geteilt durch Summe 1.d.)	%	=
--	---	---

4. Berechnung der Haftungssumme

- a) Bei pflichtgemäßer anteiliger Tilgung wären zu zahlen gewesen
(Steuerschulden gem. 1.c. x Prozentsatz gem. 3.)
- | | | |
|--|-----|--|
| | EUR | |
|--|-----|--|
- b) Betrag, der tatsächlich auf diese Steuerrückstände gezahlt
worden ist (einschließlich Umbuchungen)
- | | | |
|--|-----|---|
| | EUR | - |
|--|-----|---|
- c) Ergebnis: Die Haftungssumme beläuft sich auf
- | | | |
|--|-----|--|
| | EUR | |
|--|-----|--|

Datum, Unterschrift:

Merkblatt

Gemäß § 34 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) haben gesetzliche Vertreter natürlicher und juristischer Personen deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den von ihnen verwalteten Mitteln entrichtet werden. Der Geschäftsführer einer Gesellschaft haftet deshalb gemäß § 69 AO insoweit persönlich für Steuerschulden der Gesellschaft, als durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser ihm obliegenden Pflichten Steueransprüche verkürzt worden sind. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

- I. Bei der Lohnsteuer liegt eine derartige Pflichtverletzung regelmäßig dann vor, wenn entweder einbehaltene Lohnsteuerabzugsbeträge nicht oder nicht rechtzeitig an das Finanzamt abgeführt werden, oder wenn der gesetzliche Vertreter im Hinblick auf fehlende Mittel der Gesellschaft nicht dafür sorgt, dass die auszahlenden Löhne entsprechend gekürzt und die Lohnsteuern vom tatsächlich zur Auszahlung kommenden niedrigeren Betrag berechnet, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden (BFH vom 17.10.1980, BStBl. II 1981, 138; BFH vom 20.04.1982, BStBl. II 1982, 521; BFH vom 12.07.1983, BStBl. II 1983, 653).
- II. Für die übrigen Steuerschulden geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Steuerschulden grundsätzlich in etwa demselben Verhältnis zu tilgen sind wie die übrigen Schulden. Diese dem Steuergläubiger gegenüber bestehende Verpflichtung verletzt der gesetzliche Vertreter demnach dann, wenn er andere Gläubiger in größerem Umfang befriedigt. Dabei ist nicht nur auf die bereits fälligen Steuerschulden abzustellen. Vielmehr sind bei Befriedigung anderer Gläubiger auch Steuerschulden zu berücksichtigen, die zwar noch nicht fällig, aber schon entstanden sind.

Nach der Rechtsprechung des BFH (vom 12.06.1986, BStBl. II 1986, 657) ist deshalb für den möglichen Haftungszeitraum zu ermitteln, in welchem Umfang der Fiskus nach den genannten Grundsätzen hätte befriedigt werden müssen und in welchem Umfang er tatsächlich befriedigt worden ist.

Der beiliegende Berechnungsbogen dient zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergibt sich aus den §§ 90 Abs. 1 und 93 Abs. 1 AO. Gemäß § 90 Abs. 1 AO sind der Haftungsschuldner und andere Personen verpflichtet, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Insbesondere sind die für die Heranziehung zur Haftung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die bekannten Beweismittel anzugeben. Nach § 92 Satz 2 Nr. 1 AO ist das Finanzamt berechtigt, Auskünfte jeder Art von den Beteiligten und anderen Personen einzuholen. Diese haben gemäß § 93 Abs. 1 AO dem Finanzamt die zur Feststellung des für die Haftungsanspruchnahme erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Auskunftspflichtige, die nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben können, haben Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden, die ihnen zur Verfügung stehen, einzusehen und erforderlichenfalls Aufzeichnungen daraus zu entnehmen (§ 93 Abs. 3 Satz 2 AO).

Die Befolgung des Auskunftersuchens kann gemäß §§ 328 ff. AO ggf. mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Bei auftretenden Zweifeln an der Richtigkeit der Auskünfte kann das Finanzamt die Vorlage der in Frage kommenden Geschäftsunterlagen zur Einsicht und Prüfung verlangen oder sie am Aufbewahrungsort durch einen beauftragten Bediensteten einsehen (§ 97 AO).

Verletzt ein zur Auskunft Verpflichteter seine Mitwirkungspflicht, indem er keine oder nur unzureichende Auskünfte erteilt, angeforderte Unterlagen nicht vorlegt oder eine erforderliche Prüfung verhindert, ist das Finanzamt berechtigt, diesen Umstand frei zu würdigen. Mangels weiterer Anhaltspunkte kann das Finanzamt die mangelnde Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, insbesondere bei Sachverhalten, die in seinem Wissens- und Einflussbereich liegen, gegen ihn verwerten.

Es kann dabei von einem für ihn ungünstigen Sachverhalt ausgehen, wenn dieser einen gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit für sich hat.